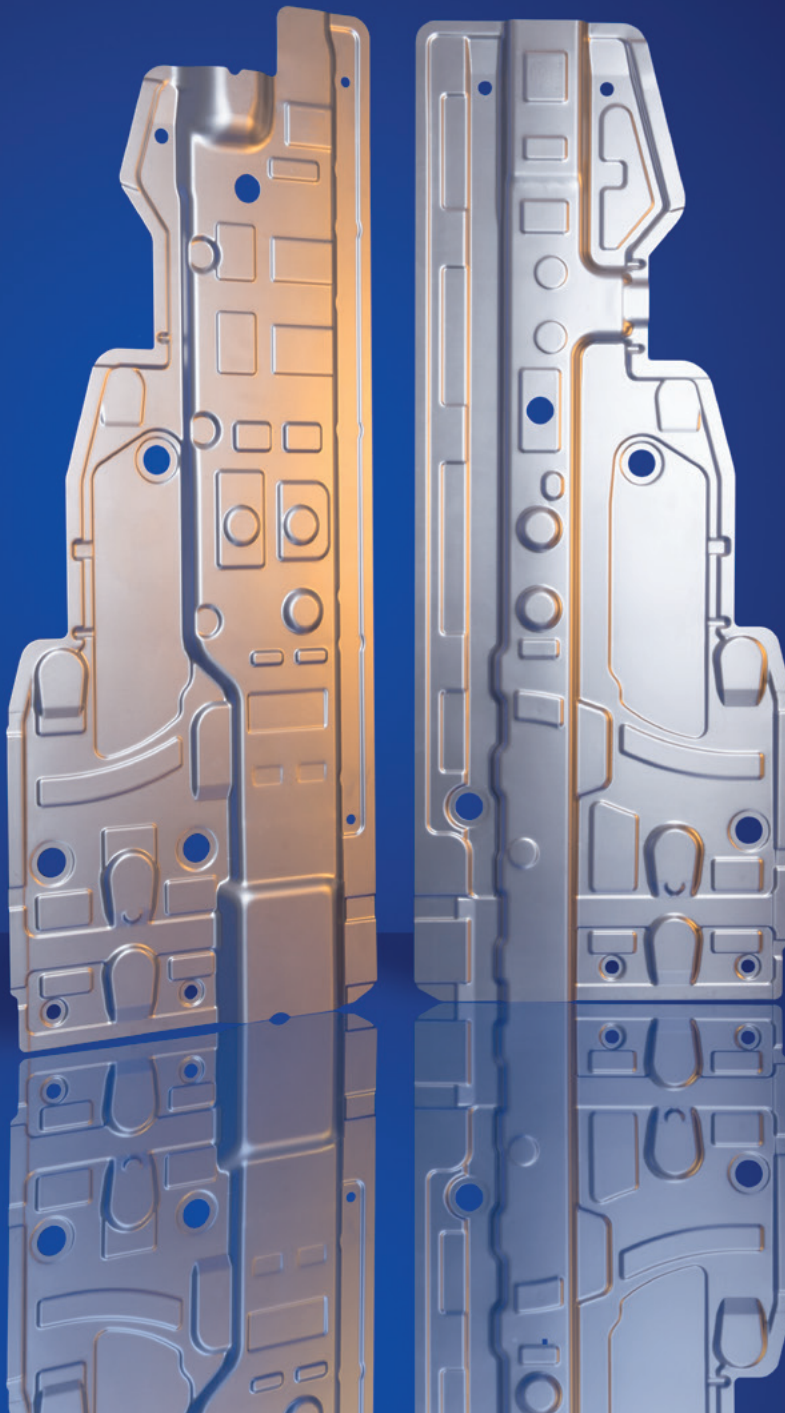


Einkaufsbedingungen



WIR FORMEN IHRE IDEEN

Einkaufsbedingungen Gebr. Rath Werkzeugbau GmbH

Stand Mai 2011

1 Allgemeines

- 1.1 Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2 Wird die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen genommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die GEBR. RATH WERKZEUGBAU GMBH (nachstehend RATH genannt) die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) angenommen hat.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbedingungen mit dem AN.

2 Angebote, Bestellungen

- 2.1 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von RATH ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von RATH zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht
- 2.3 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.4 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist RATH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

- 2.5 Leistungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, verpflichten RATH nicht und werden von RATH nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von RATH -Personal erbracht werden.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe des Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.
- 2.7 RATH kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.8 Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderung gelten nur, wenn der AN darauf besonders hinweist und sie von RATH schriftlich bestätigt worden sind.

3 Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

- 3.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, oder von RATH angefertigt werden, bleiben Eigentum von RATH und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen im Auftrag von RATH vom AN hergestellt oder vom AN von Dritten beschafft und erhält der AN von RATH dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf RATH über. Bleibt der AN im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleiht RATH diese an den AN.
- 3.3 Die im Eigentum von RATH stehenden Fertigungsunterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an RATH unaufgefordert auszuhändigen.
- 3.4 Von RATH zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem AN zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden.

- 3.5 Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6 Der AN hat alle im Eigentum von RATH stehenden Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen eindeutig als Eigentum von RATH zu kennzeichnen.
- 3.7 Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom AN kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. RATH erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

4 Geheimhaltung

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch RATH bekannt werden, als Geheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für kaufmännische und technische Einzelheiten, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem AN durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem AN bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.
- 4.3 Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von RATH sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne eine schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

5 Schutzrechte und Urheberrechte

- 5.1 Der AN stellt RATH und Kunden von RATH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die RATH in diesem Zusammenhang entstehen.
- 5.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der AN zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen.

- 5.3 Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist RATH berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des AN beizutreten. Verliert der AN den Rechtsstreit ohne das RATH dies zu vertreten hat, hat er RATH die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.
- 5.4 Unterlässt der AN es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheitert der AN mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist RATH berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens der durch den Rechtsmangel entstanden ist.
- 5.5 Handelt es sich bei den vom AN nach den Vorgaben von RATH erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der AN an RATH das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

6 Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der AN hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit RATH abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen/-vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen AN und RATH nicht vereinbart, ist RATH auf Verlangen des AN im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird RATH den AN auf Wunsch über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften informieren.

Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mängelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

- 6.2 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (z.B. mit „D“) gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und RATH bei Bedarf vorzulegen. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann zwischen den Parteien, beispielsweise in einer QSV, vereinbart werden. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden

zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

- 6.3 Der AN hat die Qualität ständig zu überprüfen und RATH ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.
- 6.4 Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionsspezifische Prüfmethode vom AN eingehalten werden.

7 Preise

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des AN - mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer - sind ausgeschlossen. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollen, trägt der AN.
- 7.2 Sind entgegen 7.1 Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich RATH und AN darüber einig, dass RATH bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.
- 7.3 Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich RATH die Prüfung und Genehmigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 7.4 Die Preisgefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf RATH über.

8 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 8.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von RATH genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre

Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. RATH ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen – unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zu verwerten ist.

- 8.2 Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.
- 8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von RATH zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 8.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich RATH vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei RATH auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich RATH im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 8.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 8.6 Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei RATH anzuzeigen.
- 8.7 Der AN ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.
- 8.8 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AN gegenüber zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. RATH ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Mehraufwendungen für eventuelle Deckungskäufe geltend zu machen

9 Versandvorschriften

- 9.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ans Lieferwerk oder Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. RATH trägt nur die reinen Frachtkosten.
- 9.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.
- 9.3 Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden: Bestell-Nr. RATH, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Ringzahl, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nr., eventuell Lieferwerk. Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. RATH behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

10 Rechnungserteilung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr., der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nr. gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von RATH unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.
- 10.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von RATH oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.
- 10.3 Die Zahlungsweise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl entweder:
- a) unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, oder 30 Tagen netto nach Rechnungs- bzw. Wareneingang. RATH zahlt mit entsprechend gewählten Zahlungsmitteln.

- 10.4 RATH ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit RATH konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.
- 10.5 Zahlungen von RATH bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung.
- 10.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist RATH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzuhalten.
- 10.7 Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten.
- 10.8 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens RATH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen RATH entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. RATH kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

11 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff

- 11.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, RATH kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
- 11.2 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von RATH wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 11.3 Der AN hat RATH für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer

Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der AN keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

- 11.4 RATH wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei RATH.
- 11.5 RATH ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen. Eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nach §377 HGB besteht für RATH nicht.
- 11.6 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die RATH aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
- 11.7 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich RATH zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder RATH wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
- 11.8 RATH kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann RATH in vom AN zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

- 11.9 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 11.10 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und RATH diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN wird mit RATH, soweit RATH dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 11.11 Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und RATH auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 11.12 Rückgriffsansprüche von RATH gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. RATH kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

12 Garantie

- 12.1 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung von RATH nicht eingeschränkt.
- 12.2 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem AN bekannt ist, dass seine Produkte von RATH auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

13 Ersatzteilbelieferung

- 13.1 Der AN verpflichtet sich, RATH während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

- 13.2 Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.
- 13.3 Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 8.1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der AN, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen an RATH herauszugeben und diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen. RATH verpflichtet sich, diese Unterlagen keinen Dritten zugänglich zu machen.

14 Schwermetallverbot

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, an RATH nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.
- 14.2 Soweit der AN Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der AN, RATH auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

15 REACH-Verordnung

- 15.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber RATH, seine Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der AN, RATH mit der Lieferung ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Außerdem verpflichtet sich der AN gegenüber RATH dazu, unaufgefordert die gemäß Art. 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.

16 Hinweispflichten, Auskunftsanspruch

- 16.1 Hat der AN Bedenken gegen die von RATH gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN RATH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.2 Bietet der AN ein Produkt an, welches RATH bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen,

wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter der selben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

- 16.3 Der AN hat RATH aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
- die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
 - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.
- 16.4 Der AN verpflichtet sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er einen Stoff liefert, der entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde. Das gleiche gilt, wenn er eine Zubereitung liefert, in der ein oder mehrere Stoffe enthalten sind, der/die entgegen der Verpflichtung nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde/wurden. Sofern der AN einen oder mehrere in Anlage XIV der VO (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommenen Stoff/Stoffe oder eine Zubereitung liefert, in der ein solcher Stoff/solche Stoffe enthalten ist/sind, teilt er RATH ausdrücklich schriftlich die Gründe im Sinne von Art. 56 VO (EG) Nr. 1907/2006 mit, die ein in den Verkehrbringen des Stoffes erlauben.
- 16.5 Sofern der AN von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun.
- 16.6 Sofern RATH aufgrund von Art. 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom AN Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der AN verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von RATH gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Kreuztal-Kredenbach.
- 17.2 Gerichtsstand ist Siegen. RATH kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

18 Insolvenz

- 18.1 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, so ist RATH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von RATH bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der RATH entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 18.2 Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die RATH von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist RATH berechtigt – ohne dass RATH dafür Kosten entstehen - von ihrer Bestellung zurückzutreten.
- 18.3 Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim AN ändern, ist der Käufer berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit RATH in Verhandlung zu treten.

19 Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.
- 19.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

- 19.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Gerichtsstand ist Siegen.

20 Sonstiges

- 20.1 Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN sind unzulässig.
- 20.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RATH den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 20.3 Die Abrechnung zwischen RATH und AN erfolgt, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftsverfahren. Informationen hierzu sind bei RATH erhältlich.
- 20.4 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).



Kontakt

Gebr. Rath
Werkzeugbau GmbH
Am Bühl 8
57223 Kreuztal
Telefon +49 2732 207-0
Fax +49 2732 207-21
www.rath-werkzeugbau.de



Gebr. Rath Werkzeugbau GmbH



WIR FORMEN IHRE IDEEN